

Anlage 3

19. Nachtragssatzung vom ____:____ [Datum der Bekanntmachungsanordnung] zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Wermelskirchen vom 28.01.1992.

Aufgrund der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029) in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886) hat der Haupt- und Finanzausschuss unter Inanspruchnahme von § 60 Abs. 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in seiner Sitzung am 14.12.2020 folgende 19. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Wermelskirchen vom 28.01.1992 beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Wermelskirchen erhält folgende neue Fassung:

„Gebührentarif zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Wermelskirchen vom 28.01.1992

Gebühren für Krankentransporte

Beförderung innerhalb des Stadtgebietes je Fahrt pauschal	238,00 €
für jeden km außerhalb des Stadtgebietes	1,50 €

Werden bei gleichem Transport mehrere Personen befördert, wird die Gebühr zu gleichen Teilen auf die Patienten aufgeteilt.

Gebühren für den Rettungseinsatz

Beförderung mit dem Rettungstransportwagen je Einsatz pauschal	426,00 €
für das Notarzteinsetzfahrzeug je Einsatz pauschal	330,00 €
für den Einsatz des Notarztes je Einsatz pauschal	209,52 €

Werden bei einem Rettungseinsatz mehrere Personen befördert, wird die Gebühr zu gleichen Teilen auf die Patienten aufgeteilt. Der Notarzt ist von jedem Patienten mit 209,52 € zu vergüten.

Kosten für die Kreisleitstelle:

Die Stadt Wermelskirchen erhebt im Auftrag des Rheinisch-Bergischen Kreises die Gebühren für die Inanspruchnahme der Kreisleitstelle nach den gültigen Gebührentarifen der Satzung über den Rettungsdienst des Rheinisch-Bergischen Kreises.“

§ 2

Diese 19. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.